

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/476 vom 20. März 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_476

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/476 du 20 mars 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/476 del 20 marzo 2014

Regeste

Würdigung eines medizinischen Gutachtens. Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit, insbesondere bei fortgeschrittenem Alter. Abzug vom Tabellenlohn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2014, IV 2012/476). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_415/2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

1.2 Bei der Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens stellt sich zunächst die Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung angepassten Hilfsarbeit. Laut dem Gutachten der ZVMB GmbH bestehen erhebliche Einschränkungen der Beweglichkeit und der Belastbarkeit der rechten Schulter. Sodann sind auch die Beweglichkeit und die Belastbarkeit der linken Schulter beeinträchtigt. Eine gewisse Restbelastbarkeit ist allerdings bezüglich beider Schultern noch gegeben. Selbst mit dem rechten Arm kann der Beschwerdeführer noch leichtere Lasten heben und tragen. Feinmotorische Tätigkeiten sind ihm beidhändig zumutbar. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers spielt die vom Orthopäden festgehaltene aktive Beweglichkeit diesbezüglich keine entscheidende Rolle, denn für den Orthopäden ist nicht beurteilbar, ob der Beschwerdeführer den orthopädisch noch möglichen Bewegungsspielraum voll ausgeschöpft oder sich selbst limitiert hat. Aus diesem Grund wird jeweils auch die passive Beweglichkeit geprüft. Es darf ohne Weiteres unterstellt werden, dass der Orthopäde in der Lage gewesen ist, anhand der den Akten

entnommenen und anhand der anlässlich der persönlichen Untersuchung gewonnenen Daten eine Beurteilung darüber abzugeben, welche Anstrengungen dem Beschwerdeführer noch zugemutet werden können. Insofern kann kein Widerspruch innerhalb des Gutachtens der ZVMB GmbH erblickt werden. Nicht zu beanstanden ist weiter, dass keine Elektromyographie durchgeführt worden ist. Den Sachverständigen haben die detaillierten Ergebnisse der vom Muskelzentrum des Kantonsspitals St. Gallen durchgeführten elektromyographischen Untersuchungen vorgelegen und es hat in ihrer Kompetenz gestanden, darüber zu entscheiden, ob eine weitere elektromyographische Untersuchung notwendig sei. Eine neue Untersuchung wäre nötig gewesen, wenn Hinweise auf eine Veränderung seit der letzten Untersuchung vorgelegen hätten. Massgebend sind in erster Linie ohnehin die anhand der klinischen Untersuchung ermittelten Einschränkungen, weshalb auf gewisse diagnostische Abklärungen unter Umständen verzichtet werden kann. Die Labortests sind schliesslich für die Beurteilung der hier massgebenden Frage nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen, weil die Sachverständigen ihre Schlussfolgerungen nicht auf deren Ergebnisse gestützt haben und auch nicht ersichtlich ist, dass sie dies hätten tun sollen. Ausserdem sind die daraus gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse im Gutachten wiedergegeben worden. Insgesamt vermag das Gutachten zu überzeugen, denn es erscheint als sorgfältig und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Daten ausgearbeitet; die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und plausibel. Massgebend für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist folglich das anlässlich der Konsensbesprechung ermittelte Zumutbarkeitsprofil, zumal keine wesentlichen Abweichungen zu den Einschätzungen der behandelnden Fachärzte erblickt werden können.

1.3 Für die im

invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren relevante Frage nach der Verwertung einer medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit in einer Erwerbstätigkeit ist praxisgemäss auf den so genannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen, der sich dadurch auszeichnet, dass ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und ein Fächer verschiedenster Tätigkeiten bestehen (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276). Mit dem Abstellen auf diesen teilweise fiktiven und nicht auf den realen Arbeitsmarkt wird vermieden, dass die Invalidenversicherung auch bei einer Erwerbslosigkeit Leistungen erbringen muss, die nicht auf das Risiko der Invalidität, sondern auf jenes der Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. Die Annahme, der Beschwerdeführer könnte auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt trotz seiner krankheitsbedingten Einschränkungen eine geeignete Arbeitsstelle finden, ist nicht unrealistisch. Zwar sind die Belastbarkeit und die Beweglichkeit des linken Arms deutlich eingeschränkt und besteht eine weitgehende Behinderung des rechten Arms, so dass die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen leichten Montage- und Aufhängearbeiten als ungeeignet qualifiziert werden müssen. Aber zumindest Kontroll- und Überwachungstätigkeiten erscheinen trotz der erheblichen Beeinträchtigung an beiden Armen als zumutbar, da die Arme dabei nur selten und nur ohne Krafteinsatz und ohne ungünstige Bewegungen eingesetzt werden müssen und da die Feinmotorik des Beschwerdeführers erhalten ist. Die fehlenden Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers hindern die Aufnahme einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht, denn für Hilfsarbeiten, insbesondere Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, werden erfahrungsgemäss keine vertieften Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch schon früher verschiedene Hilfsarbeiten verrichten können. Das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers hingegen erschwert die Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit, denn ältere Hilfsarbeiter, die „umsatteln“ und gewissermassen (ohne ihre früheren beruflichen Erfahrungen gewinnbringend nutzen

zu können) von vorne beginnen müssen, sind teurer und häufig langsamer als jüngere Hilfsarbeiter. Sie können einem wirtschaftlich denkenden Arbeitgeber keine diese Nachteile überwindenden oder wenigstens ausgleichenden Vorteile bieten. Ein selbst unter marktwirtschaftlichem Druck stehender potentieller Arbeitgeber wird einen älteren Hilfsarbeiter ohne gewinnbringende berufliche Erfahrung deshalb nur zu einem unterdurchschnittlichen Lohn anstellen. In Bezug auf den Beschwerdeführer erscheint zwar eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit aufgrund des Alters nicht als ausgeschlossen. Er wird aber einen erheblichen erwerblichen Nachteil in Kauf nehmen müssen, was es rechtfertigt, einen Tabellenlohnabzug von 15% vorzunehmen (vgl. BGE 126 V 75).

1.4 Ist ein Versicherter vor Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiter tätig gewesen und steht ihm nun trotz seiner krankheitsbedingten Einschränkung eine Invalidenkarriere als Hilfsarbeiter – in einem behinderungsadaptierten Arbeitsplatz – offen, so entspricht der Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens in aller Regel dem Zentralwert der Löhne aller Hilfsarbeiter sämtlicher Branchen. Ist das Einsatzspektrum des Hilfsarbeiters aber wie im Fall des Beschwerdeführers massiv eingeschränkt, d.h. kommt nur noch ein sehr enger Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten in Frage, stellt sich notwendigerweise die Frage nach der statistischen Relevanz dieses Durchschnittslohnes. Wird nämlich auf den Zentralwert der Löhne aller Branchen abgestellt, so wird damit unterstellt, dass zu 100% arbeitsfähige männliche Hilfsarbeiter, die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ausüben, durchschnittlich gleich viel verdienen wie zu 100% tätige männliche Hilfsarbeiter generell. Eine solche Annahme vermag offensichtlich nicht zu überzeugen. Die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik zeigt selbst bereits die Notwendigkeit diverser Differenzierungen auf. So sind beispielsweise die Löhne der - regelmässig massgebenden - Tabelle TA1 einerseits nach der Branche und andererseits nach dem Anforderungsniveau unterteilt. Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung ist ohne weiteres erkennbar, denn die statistischen Erhebungen weisen nach, dass das Lohnniveau mit dem Anforderungsniveau steigt. Sie belegen aber auch, dass sich die durchschnittlichen Löhne in den verschiedenen Branchen erheblich unterscheiden. So sind etwa das Gastgewerbe, der Detailhandel und der Gartenbau offensichtlich sogenannte Tieflohnbranchen. Erfahrungsgemäss unterscheiden sich die Löhne auch aber je nach der Art und der Schwere der zu verrichtenden Arbeiten, was sich der Lohnstrukturerhebung allerdings nicht entnehmen lässt. Körperlich wenig belastende Tätigkeiten sind deshalb oft schlechter entlohnt als anstrengende Tätigkeiten. Eine Differenzierung nach der Art der zu verrichtenden Arbeiten erscheint daher nicht als weniger sinnvoll und notwendig als eine Differenzierung nach dem Anforderungsniveau oder nach der Branche. Im Einzelfall kann es sich als notwendig erweisen, nicht auf den Durchschnitt aller Löhne, sondern auf einen Durchschnittslohn bei einem bestimmten Anforderungsniveau oder in einer bestimmten Branche abzustellen. Dasselbe muss gelten, wenn die konkrete Behinderung dazu führt, dass der versicherten Person nur noch ein besonders enger Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt offensteht. Der Umstand, dass die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung nicht entsprechend aufgeschlüsselt sind, vermag das Abstellen auf einen irrelevanten, weil zu allgemeinen, aber in der Lohnstrukturerhebung aufgeführten Durchschnittslohn nicht zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall darf folglich zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens des Beschwerdeführers nicht auf den Zentralwert der Löhne der männlichen Hilfsarbeiter über sämtliche Branchen hinweg abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr der sämtliche Branchen umfassende Durchschnittslohn jener männlichen Hilfsarbeiter, die lediglich

Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ausüben. Grundsätzlich hätte die Beschwerdegegnerin diesen Durchschnittslohn noch zu ermitteln. Nun ist aber nicht zu erwarten, dass dieser Lohn so weit unter dem allgemeinen Durchschnittslohn liegt, dass trotz der 100%igen Arbeitsfähigkeit (und unter Berücksichtigung des Tabellenlohnabzuges von 15 Prozent) ein - rentenbegründender - Invaliditätsgrad von wenigstens 40 Prozent resultieren würde. Aus diesem Grund kann auf die Ermittlung des genauen Durchschnittslohns für Kontroll- und Überwachungsarbeiten verzichtet werden. Damit erweist sich die angefochtene Abweisung des Rentengesuchs des Beschwerdeführers als rechtmässig.

1.5 Laut den Akten hat der Beschwerdeführer bis zum Tag vor der Operation Ende August 2010 voll gearbeitet. Dass er damit über das ihm damals zumutbare Mass hinaus erwerbstätig gewesen hätte, ist zwar möglich, aber nicht belegt. Entsprechende Nachforschungen können unterbleiben, denn spätestens ab April 2011, also bereits sieben Monate später, ist dem Beschwerdeführer gemäss den überzeugenden Angaben der Sachverständigen der ZVMB GmbH die Aufnahme einer adaptierten Tätigkeit im Vollpensum wieder zumutbar gewesen. Der Beschwerdeführer hat also das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt. Folglich besteht auch kein Anspruch auf eine befristete Rente.

2. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hätte an sich die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu übernehmen. Da ihm aber die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist er von der Bezahlung dieser Gebühr zu befreien. Der Staat hat seinen Rechtsvertreter infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit 80% des angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzenden Honorars, das heisst mit Fr. 2'800.--, zu entschädigen. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers dereinst gestatten, kann er zur Nachzahlung der Gerichtsgebühr und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 123 ZPO). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit.

3. Der Staat hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Entschädigung von Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.